

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00266**

## **vom 31. Januar 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2018.00266](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2018.00266)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00266 du 31 janvier 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00266 del 31 gennaio 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung ( UVG ) wer den – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt.

#### **E. 1.2**

Stirbt der Versicherte an den Folgen des Unfalles, so haben der überlebende Ehegatte und die Kinder Anspruch auf Hinterlassenenrenten ( Art. 28 UVG).

Nach Art. 29 UVG hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente oder eine Abfindung ( Abs. 1 ). Er hat Anspruch auf eine Rente, wenn er bei der Verwitwung eigene rentenberechtigte Kinder hat ( Abs.

#### **E. 1.3**

Der Anspruch auf ausstehende Leistungen oder Beiträge erlischt fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung, und fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, für welches der Beitrag geschuldet war ( Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG).

Die in Art. 24 Abs. 1 ATSG festgelegte fünfjährige Frist stellt eine Verwirklichungsfrist dar, welche weder gehemmt, unterbrochen noch wiederhergestellt werden kann ( Kieser , Kommentar ATSG, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2015, N 17 ff. zu Art. 24). 2 . 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Entscheid damit, dass die Elvia eine Leistungspflicht gegenüber den Hinterlassenen des beim Flugzeug absturz vom 20. November 1993 tödlich verunglückten Versicherten zu Recht bejaht habe. Auf der Basis des unangefochten gebliebenen versicherten Verdienstes von Fr. 30'544.-- habe die Beschwerdeführerin, die Witwe des Versicherten, ab dem 1. Februar 2013 Anspruch auf eine monatliche Komplementärrente von Fr.

#### **E. 3**

). Der Anspruch auf eine Rente entsteht mit dem Monat nach dem Tode des Versicherten. Er erlischt mit der Wiederverheiratung, mit dem Tode des Berechtigten oder dem Auskauf der Rente ( Abs.

#### **E. 3.2**

Bei der Hinterlassenenrente der Unfallversicherung handelt es sich um eine periodische Geldleistung. Dies hat zur Folge, dass nur die einzelnen Rentenraten durch Zeitablauf untergehen können, das Rentenstammrecht aber unverjährbar und unverwirklar bleibt ( vgl.

Urteil des Bundesgerichts

### **E. 3.3**

Vorliegend hat die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 21. Februar 2018

sinn gemäss eine Überprüfung des UVG- Leistungsanspruchs verlangt (Urk. 13/11). Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend feststellte (Urk. 2 S. 5), können nach Art. 24 Abs. 1 ATSG damit nur die Rentenleistungen der letzten fünf Jahre vor Stellung dieses Gesuches - das heisst ab dem 1. Februar 2013 - nachbezahlt werden. Eine rückwirkende Ausrichtung der monatlichen

Hinterlassenenrente

aus der Zeit vom 1. Dezember 1993 bis zum 31. Januar 20

### **E. 3.4**

Wie sich

(schon) aus der Überschrift der vorliegenden Beschwerde (Urk. 1) ergibt, richtet sich diese lediglich gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 5. Oktober 2018 (Urk. 2). Demnach erübrigen sich Erörterungen zur - ebenfalls beschwerdeweise anfechtbaren (Art. 78 Abs. 4 ATSG) - Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 5. Oktober 2018 betreffend Verantwortlichkeit (Urk. 13/37).

4.

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. Oktober 2018 (Urk. 2) erweist sich demnach als rechtens. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Z.\_\_\_\_ - Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstKreyenbühl

### **E. 6**

).

### **E. 8**

C\_888/2012 vom 20. Februar 2013 E. 3.2 mit Hinweisen ).

Bezüglich eines allfälligen Unterganges der einzelnen Rentenraten ist hervorzuheben, dass die Frist von Art. 24 Abs. 1 ATSG grundsätzlich durch eine rechtzeitige Anmeldung ( Art. 29 ATSG) gewahrt wird. Übersieht ein Versicherungsträger jedoch eine hinreichend substantiierte Anmeldung, werden nur die Rentenraten der letzten fünf Jahre vor der Neuanmeldung nachbezahlt, weiter zurückliegende sind untergegangen . Die Nachzahlung von Leistungen unterliegt einer absoluten Verwirkungsfrist von fünf Jahren ( BGE 121 V 195; Urteil des Bundesgerichts 8 C\_888/2012 vom 20. Februar 2013 E. 3.3 mit Hinweisen ). Nach der Rechtsprechung kommt es auf die Gründe, aus welchen die Verwaltung trotz rechtzeitiger Anmeldung die in Frage kommende Leistung nicht zugesprochen hat, nicht an. Dies hat auch dann zu gelten, wenn die versicherte Person in folge Unterlassung der Information durch die Behörde von der rechtzeitigen Anmeldung abgehalten wurde ( Urteil des Bundesgerichts

### **E. 9**

C\_582/2007 vom 18. Februar 2008 E. 3.3).

### **E. 13**

fällt

ausser Betracht. Der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 5. Oktober 2018 ( Urk. 13/37 ) , mit der sie einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Schadenersatz aus Verantwortlichkeit verneinte, zum Schluss gekommen war, dass die Elvia das Dossier am 7. November 1996 archiviert habe, ohne zureichende Sachverhaltsabklärungen betreffend Aufenthaltsort der Hinterbliebenen vorgenommen zu haben, vermag daran nichts zu ändern. Denn wie unter E. 3.2 dar gelegt, kommt es auf den Grund, weshalb die versicherte Person die Leistung nicht erhalten hat, nicht an. Die fünfjährige Verwirkungsfrist nach Art. 24 Abs. 1 ATSG gilt absolut.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.